gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



## 52913XX\_WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

**1.1 Produktidentifikator:** 52913XX\_WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR FAHRBAHNEN UND

WASCHPLÄTZE

**Andere Bezeichnungen:** 

**UFI:** 2T7Q-C7UR-6G04-C4H5

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Saurer Kesselsteinentferner. Ausschließlich zur den professionellen Nutzung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in

Abschnitt 7.3 angegeben

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

ISTOBAL, S.A

AVDA. CONDE DEL SERRALLO, Nº10 46250 L'ALCUDIA - VALENCIA - ESPAÑA

Tel.: +34 96 299 79 40 - Fax: +34 96 299 79 91

istobal@istobal.com https://www.istobal.com

1.4 Notrufnummer: IN NOTFÄLLEN IMMER INFORMIEREN +49 40 30101 575

+32 3 575 55 55

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Aquatic Acute 1: Akute Gefahr für Gewässer, Kategorie 1, H400 Aquatic Chronic 3: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3, H412 Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318 Met. Corr. 1: Korrosive Wirkung auf Metalle, Kategorie 1, H290

Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315

## 2.2 Kennzeichnungselemente:

## Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

#### Gefahr





#### Gefahrenhinweise:

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden. Met. Corr. 1: H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

## Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P234: Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501: Inhalt/Behälter gemäß dem geltenden Abfallbeseitigungsgesetz der Entsorgung zuführen

## Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv (5% < Cl < 20%)

**UFI:** 2T7Q-C7UR-6G04-C4H5

## 2.3 Sonstige Gefahren:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 1/13

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



## 52913XX\_WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

#### 3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Wässrige Mischung auf der Basis von chemischen Produkten für Reinigungsprodukte

#### Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

|                         | Identifizierung  |                      | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung  |            |  |  |  |
|-------------------------|--|----------------------|--|------------|--|--|--|
| CAS:                    |  | Natriumhypochlorit-  | Lösung Cl aktiv (5% < Cl < 20%) <sup>1</sup> Selbsteingestuft  |            |  |  |  |
| EC:<br>Index:<br>REACH: | 231-668-3<br>017-011-00-1<br>01-2119488154-34-<br>XXXX | Verordnung 1272/2008 | Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 2: H411; Eye Dam. 1: H318; Met. Corr. 1: H290; Skin Corr. 1B: H314; EUH031 - Gefahr | 2,5 - <5 % |  |  |  |
| CAS:                    |  | Natriumhydroxid 1    | Selbsteingestuft   |            |  |  |  |
| EC:<br>Index:<br>REACH: | 215-185-5<br>011-002-00-6<br>01-2119457892-27-<br>XXXX | Verordnung 1272/2008 | Eye Dam. 1: H318; Met. Corr. 1: H290; Skin Corr. 1A: H314 - Gefahr   | <0,4 %     |  |  |  |

<sup>1</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

#### Sonstige Angaben:

| Identifizierung                                    | M-Faktor  |    |
|--|-----------|----|
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv (5% < Cl < 20%) | Akute     | 10 |
| CAS: 7681-52-9 EC: 231-668-3                       | Chronisch | 1  |

| Identifizierung                 | Spezifischer Konzentrationsgrenzwert   |
|---------------------------------|--|
| CAS: 1310-73-2<br>EC: 215-185-5 | % (Gew./Gew.) >=0,1: Met. Corr. 1 - H290<br>% (Gew./Gew.) >=5: Skin Corr. 1A - H314<br>2<= % (Gew./Gew.) <5: Skin Corr. 1B - H314<br>0,5<= % (Gew./Gew.) <2: Skin Irrit. 2 - H315<br>% (Gew./Gew.) >=2: Eye Dam. 1 - H318<br>0,5<= % (Gew./Gew.) <2: Eye Irrit. 2 - H319 |

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

#### Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

## Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

## Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 2/13

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



## 52913XX\_WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

## **Durch Verschlucken/Einatmen:**

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel:

#### Geeignete Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

#### **Ungeeignete Löschmittel:**

Nicht relevant

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

### Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

#### Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



## 52913XX\_WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

#### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten. NUR IN ORIGINALVERPACKUNG AUFBEWAHREN.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 0 °C
Höchsttemperatur: 45 °C
Maximale Zeit: 12 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

## 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

## 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Es gibt keine Umgebungsgrenzwerte für die Substanzen, aus denen sich die Mischung zusammensetzt.

#### **DNEL (Arbeitnehmer):**

|  |               | Kurze Expositionszeit |                       | Langzeit Expositionszeit |                        |
|--|---------------|-----------------------|-----------------------|--------------------------|------------------------|
| Identifizierung                                    | Systematische | Lokale                | Systematische         | Lokale                   |                        |
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv (5% < Cl < 20%) | Oral          | Nicht relevant        | Nicht relevant        | Nicht relevant           | Nicht relevant         |
| CAS: 7681-52-9                                     | Kutan         | Nicht relevant        | Nicht relevant        | Nicht relevant           | Nicht relevant         |
| EC: 231-668-3                                      | Einatmen      | 3,1 mg/m <sup>3</sup> | 3,1 mg/m <sup>3</sup> | 1,55 mg/m <sup>3</sup>   | 1,55 mg/m <sup>3</sup> |
| Natriumhydroxid                                    | Oral          | Nicht relevant        | Nicht relevant        | Nicht relevant           | Nicht relevant         |
| CAS: 1310-73-2                                     | Kutan         | Nicht relevant        | Nicht relevant        | Nicht relevant           | Nicht relevant         |
| EC: 215-185-5                                      | Einatmen      | Nicht relevant        | Nicht relevant        | Nicht relevant           | 1 mg/m³                |

## DNEL (Bevölkerung):

|  |          | Kurze Expositionszeit |                       | Langzeit Expositionszeit |                        |
|--|----------|-----------------------|-----------------------|--------------------------|------------------------|
| Identifizierung                                    |          | Systematische         | Lokale                | Systematische            | Lokale                 |
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv (5% < Cl < 20%) | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant        | 0,26 mg/kg               | Nicht relevant         |
| CAS: 7681-52-9                                     | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant        | Nicht relevant           | Nicht relevant         |
| EC: 231-668-3                                      | Einatmen | 3,1 mg/m <sup>3</sup> | 3,1 mg/m <sup>3</sup> | 1,55 mg/m <sup>3</sup>   | 1,55 mg/m <sup>3</sup> |
| Natriumhydroxid                                    | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant        | Nicht relevant           | Nicht relevant         |
| CAS: 1310-73-2                                     | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant        | Nicht relevant           | Nicht relevant         |
| EC: 215-185-5                                      | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant        | Nicht relevant           | 1 mg/m³                |

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 4/13

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



# 52913XX\_WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

#### PNEC:

| Identifizierung                                    |                  |                |                            |                |
|--|------------------|----------------|----------------------------|----------------|
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv (5% < Cl < 20%) | STP              | 4,69 mg/L      | Frisches Wasser            | 0,00021 mg/L   |
| CAS: 7681-52-9                                     | Boden            | Nicht relevant | Meerwasser                 | 0,000042 mg/L  |
| EC: 231-668-3                                      | Intermittierende | 0,00026 mg/L   | Sediment (Frisches Wasser) | Nicht relevant |
|  | Oral             | 0,0111 g/kg    | Sediment (Meerwasser)      | Nicht relevant |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

## B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

| Piktogramm<br>Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung  | Markierung | CEN-Vorschriften  | Anmerkungen  |
|--------------------------------|--|------------|-------------------|--|
| Obligatorischer<br>Handschutz  | Einweghandschuhe zum<br>chemischen Schutz (Material:<br>Nitril, Durchdringungszeit: ><br>480 min, Dicke: 0,5 mm) |            | EN ISO 21420:2020 | Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von<br>Beschädigung ersetzen. |

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

## D.- Gesichts- und Augenschutz

| Piktogramn<br>Risikoprävent     | Markierung | CEN-Vorschriften                | Anmerkungen   |
|---------------------------------|------------|---------------------------------|---|
| Obligatorischu<br>Gesichtsschul | CATII      | EN 166:2002<br>EN ISO 4007:2018 | Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen<br>nach den Anweisungen des Herstellers<br>desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird<br>empfohlen. |

## E.- Körperschutz

| Piktogramm<br>Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung            | Markierung | CEN-Vorschriften  | Anmerkungen   |
|--------------------------------|----------------------------------|------------|-------------------|---|
|                                | Arbeitsbekleidung                | CATI       |                   | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls<br>auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern,<br>die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind,<br>wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den<br>EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO<br>13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen. |
|                                | Rutschfestes<br>Arbeitsschuhwerk | CATII      | EN ISO 20347:2012 | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls<br>auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern,<br>die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind,<br>wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den<br>EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007<br>Regulierungen.                              |

## F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

| Notfallmaßnahme | Notfallmaßnahme Vorschriften                    |             | Vorschriften                                   |
|-----------------|---|-------------|--|
| Notfalldusche   | ANSI Z358-1<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 | Augendusche | DIN 12 899<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1) **Seite 5/13** 

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



## **52913XX WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR** FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 0 % Gewicht Dichte der flüchtigen organischen  $0 \text{ kg/m}^3 (0 \text{ g/L})$ 

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: Nicht relevant Mittleres Molekülgewicht: Nicht relevant

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften: 9.1

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C: Flüssigkeit Aussehen: Durchsichtig Farbe: Gelblich

Charakteristisch Geruch: Nicht relevant \* Geruchsschwelle:

Flüchtigkeit:

Dichte bei 20 °C:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 130 °C Dampfdruck bei 20 °C: 3107 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 12381,01 Pa (12,38 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant \*

Produktkennzeichnung:

1035 kg/m3 Relative Dichte bei 20 °C: 1,035 Dynamische Viskosität bei 20 °C: 1,17 cP Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: 1,12 mm<sup>2</sup>/s Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant \* Konzentration: Nicht relevant \* pH: Nicht relevant \* Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant \* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant \* Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant \* Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant \* Zersetzungstemperatur: Nicht relevant \* Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant \*

**Entflammbarkeit:** 

Flammpunkt: Nicht entflammbar (>60 °C)

Nicht relevant \* Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \* Selbstentflammungstemperatur: Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1) **Seite 6/13** 

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



## 52913XX\_WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften: Nicht relevant \*
Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant \*

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Gemische:

Verbrennungswärme: Nicht relevant \*
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarerNicht relevant \*

Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Brechungsindex:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatebblattes.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung        | Sonnenlicht      | Feuchtigkeit     |
|------------------|------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Nicht zutreffend | Nicht zutreffend       | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend |

## 10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren   | Wasser           | Verbrennungsfördernde<br>Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige                                |
|----------|------------------|--------------------------------------|------------------|---|
| Vorsicht | Nicht zutreffend | Vorsicht                             | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



## 52913XX\_WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3
- Ätz-/Reizwirkung: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
  - Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
  - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
    - IARC: Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv (5% < Cl < 20%) (3)
  - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
  - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

## Sonstige Angaben:

Nicht relevant

## Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung                                    | Akute          | Akute Toxizität |       |
|--|----------------|-----------------|-------|
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv (5% < Cl < 20%) | LD50 oral      | 8910 mg/kg      | Ratte |
| CAS: 7681-52-9                                     | LD50 kutan     | Nicht relevant  |       |
| EC: 231-668-3                                      | LC50 Einatmung | Nicht relevant  |       |

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

## Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

### Sonstige Angaben

Nicht relevant

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



## 52913XX\_WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

#### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor. Sehr giftig für Wasserorganismen.

#### 12.1 Toxizität:

#### Akute Toxizität:

| Identifizierung                                    |                              | Konzentration        | Art             | Gattung   |
|--|------------------------------|----------------------|-----------------|-----------|
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv (5% < Cl < 20%) | LC50                         | >0,1 - 1 mg/L (96 h) |                 | Fisch     |
| CAS: 7681-52-9                                     | EC50                         | >0,1 - 1 mg/L (48 h) |                 | Krebstier |
| EC: 231-668-3                                      | EC50                         | >0,1 - 1 mg/L (72 h) |                 | Alge      |
| Natriumhydroxid                                    | LC50                         | 189 mg/L (48 h)      | Leuciscus idus  | Fisch     |
| CAS: 1310-73-2                                     | EC50 33 mg/L Crangon crangon |                      | Crangon crangon | Krebstier |
| EC: 215-185-5                                      | EC50                         | Nicht relevant       |                 |           |

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht verfügbar

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht verfügbar

#### 12.4 Mobilität im Boden:

Nicht verfügbar

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| Code      | Beschreibung | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr.<br>1357/2014) |
|-----------|--------------|--|
| 20 01 14* | Säuren       | Gefährlich                                   |

## Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch

## Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

## Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



## **52913XX WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR** FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



14.1 UN-Nummer oder ID-UN1760

Nummer:

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhypochlorit-Lösung 14.2 Ordnungsgemäße UN-

Versandbezeichnung: Cl aktiv (5% < Cl < 20%))

14.3 Transportgefahrenklassen: 8 Etiketten: 8 III 14.4 Verpackungsgruppe: 14.5 Umweltgefahren: Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274 Tunnelbeschränkungscode: Ε

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 I

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Nicht relevant

## Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 40-20:

14.1 UN-Nummer oder ID-UN1760

**Nummer:** 

14.2 Ordnungsgemäße UN-ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhypochlorit-Lösung Versandbezeichnung: Cl aktiv (5% < Cl < 20%))

14.3 Transportgefahrenklassen: 8

Etiketten: 8 14.4 Verpackungsgruppe: III 14.5 Meeresschadstoff:

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274, 223 **EMS-Codes:** F-A, S-B

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

5 I Beschränkte Mengen:

Nicht relevant Segregationsgruppe: 14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

> dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:

#### Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2023:



14.1 UN-Nummer oder ID-

UN1760

14.2 Ordnungsgemäße UN-

Nummer:

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhypochlorit-Lösung

Versandbezeichnung: Cl aktiv (5% < Cl < 20%))

14.3 Transportgefahrenklassen: 8 14.4 Verpackungsgruppe: III 14.5 Umweltgefahren: Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung auf

Nicht relevant dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 10/13

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



## 52913XX\_WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv (5% < Cl < 20%) (Produktart 1, 2, 3, 4, 5, 11, 12)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

## Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

#### Entsprechende Gebrauchsanweisungen:

Reines Produkt auf die Fahrbahn der Waschanlage auftragen und mit Hilfe einer Bürste reinigen. Anschließend mit Wasser abspülen.

#### Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

| Bestandteil                 | Konzentrationsintervall |
|-----------------------------|-------------------------|
| Bleichmittel auf Chlorbasis | % (Gew./Gew.) < 5       |

## Cleanright (www.cleanright.eu) © A.I.S.E.:



Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.



Augenkontakt vermeiden. Falls das Produkt in die Augen gelangt, diese gründlich mit Wasser ausspülen.



Nach Gebrauch Hände waschen.



Bei empfindlicher oder vorgeschädigter Haut längeren Kontakt mit dem Produkt vermeiden.



Produkt immer im Originalbehälter aufbewahren.

## Seveso III:

|   | Abschnitt | Beschreibung   | Anforderungen an<br>Betriebe der<br>unteren Klasse | Anforderungen an<br>Betriebe der<br>oberen Klasse |
|---|-----------|----------------|--|---|
| I | E1        | UMWELTGEFAHREN | 100  | 200   |

## Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

—in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

-in Scherzspielen;

—in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

## WGK (Wassergefährdungsklassen):

3

## LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

10

### Sonstige Gesetzgebungen:

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



# 52913XX\_WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz

(ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175). Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

## Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

## Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Met. Corr. 1: H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1A: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## Klassifizierungsverfahren:

Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode Eye Dam. 1: Berechnungsmethode Aquatic Acute 1: Berechnungsmethode Aquatic Chronic 3: Berechnungsmethode

## Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Seite 12/13

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



## 52913XX\_WASHING BAY CLEANER / SHAMPOO REINIGER FÜR FAHRBAHNEN UND WASCHPLÄTZE

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1)

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

## **Haupt-Literaturquellen:**

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

## Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

LC50: tödliche Konzentration 50

LD50: tödliche Dosis 50

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend

WGK: Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztenblich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Erstellt am: 28.04.2021 Revision: 28.04.2023 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 13/13